



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 B 143/20

VG: 5 V 580/20

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt,
Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau,
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

– Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin –

Prozessbevollmächtigter:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch Richter
Dr. Maierhöfer, Richter Traub und Richter Dr. Kiesow am 13. August 2020 beschlossen:

**Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des
Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 5. Kammer –
vom 21. April 2020 wird zurückgewiesen.**

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

**Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 3.750
Euro festgesetzt.**

Gründe

I. Der Antragsteller begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis der Klassen B, BE sowie den Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der die Antragsgegnerin verpflichtet wird, ihm vorläufig eine Fahrerlaubnis der Klassen C und CE zu erteilen.

Der Antragsteller ist Berufskraftfahrer. Er hat im Jahr 1998 eine Fahrerlaubnis der damaligen Klasse 3 erworben, die im Jahr 2000 um die Klassen C und CE erweitert wurde.

Am 12.08.2014 gegen 0:30 Uhr kam es auf dem Wohngrundstück des Antragstellers zu einem Polizeieinsatz wegen eines Streits zwischen ihm und seiner Ehefrau. Die Polizeibeamten trafen laut dem Einsatzbericht den Antragsteller alkoholisiert und aufgebracht an. Er schrie, gestikulierte wild und forderte die Beamten zum Verlassen des Grundstücks auf. Auch durch mehrmalige Aufforderungen ließ er sich nicht beruhigen. Als seine Ehefrau das Grundstück mit dem gemeinsamen PKW verlassen wollte, versperrte der Antragsteller ihr die Ausfahrt, schlug mit der Hand auf den Außenspiegel ein und ging auf die Fahrertür des Wagens los. Zur Verhinderung einer Körperverletzung nahmen die Polizeibeamten den Antragsteller in Gewahrsam. Da er Aufforderungen, die Hände auf den Rücken zu legen oder sich auf den Bauch zu legen, nicht nachkam, musste die Ingewahrsamnahme mit Hebelgriffen und Blendschlägen durchgesetzt werden. Der Antragsteller setzte sich hiergegen zur Wehr; während der Fahrt in den Polizeigewahrsam versuchte er, einen Beamten zu beißen. Um 04:50 Uhr wurde er aus dem Gewahrsam entlassen.

Am 16.06.2019 gegen 05:45 Uhr kam es zu einem Polizeieinsatz in der Wohnung des Antragstellers. Der Antragsteller erschien den Beamten als stark alkoholisiert. Seine Aussprache sei verwaschen gewesen und er habe sich an Möbelstücken stützen müssen. Seine Ehefrau gab an, der Antragsteller habe am Vorabend drei Flaschen Wodka getrunken; gegen 21:30 Uhr habe er sie geschlagen. Der Sohn habe ihn dann ins Bett gebracht; seit circa 2 oder 3 Uhr morgens sei er aber wieder aggressiv und laut. Auch während der Anwesenheit der Beamten gebärdete sich der Antragsteller nach dem Einsatzbericht aggressiv, sobald er die Stimme seiner Frau hörte. Als seine Frau in seiner Nähe stand, habe er die Faust in ihre Richtung erhoben. Die Beamten seien eingeschritten und hätten die beiden räumlich getrennt, um eine körperliche Auseinandersetzung zu vermeiden. Die Polizeibeamten nahmen den Antragsteller in Gewahrsam. Eine um 06:02 Uhr durchgeführte Atemalkoholkontrolle ergab einen Wert von 1,02 mg/l. Um 12 Uhr wurde der Antragsteller entlassen.

Mit Schreiben vom 24.10.2019 forderte die Antragsgegnerin den Antragsteller unter Berufung auf die vorstehend beschriebenen Zwischenfälle auf, bis zum 17.01.2020 ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorzulegen zu der Frage, ob er trotz der aktenkundigen Hinweise auf einen Alkoholmissbrauch ein Kraftfahrzeug der Klassen BE, CE sicher führen könne und ob insbesondere zu erwarten sei, dass er zukünftig ein Kraftfahrzeug nicht unter Alkoholeinfluss führen werde. Da der Antragsteller dieses Gutachten nicht beibrachte, entzog die Antragsgegnerin ihm nach Anhörung mit Bescheid vom 10.03.2020 die Fahrerlaubnis und ordnete die sofortige Vollziehung an. Die Fahrerlaubnis der Klassen C und CE war bereits am 08.03.2020 durch Ablauf der Geltungsdauer erloschen.

Der Antragsteller hat am 26.03.2020 beim Verwaltungsgericht Klage erhoben (5 K 579/20) und vorläufigen Rechtsschutz beantragt. Das Verwaltungsgericht hat die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 21.04.2020 abgelehnt. Hiergegen wendet sich die Beschwerde des Antragstellers.

II. Die zulässige Beschwerde, bei deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht auf die dargelegten Gründe beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), ist unbegründet. Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich insbesondere nicht, dass die Annahme des Verwaltungsgerichts, die Entziehung der Fahrerlaubnis sei rechtmäßig, unzutreffend ist.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Nach § 46 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 8 FeV darf die Fahrerlaubnisbehörde auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, wenn dieser ein von der Fahrerlaubnisbehörde gefordertes Gutachten nicht fristgerecht beibringt oder sich weigert, sich untersuchen zu lassen. Der Schluss auf die Nichteignung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anordnung des Gutachtens formell und materiell rechtmäßig ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.07.2001 – 3 C 13.01, NJW 2002, 78 und vom 09.06.2005 – 3 C 25.04, NJW 2005, 3081; OVG Bremen, Beschl. v. 19.10.2011 – 2 B 148/11, juris Rn. 15).

Die Beschwerde macht geltend, dass die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens durch die Antragsgegnerin materiell rechtswidrig gewesen sei. Die Voraussetzungen für eine solche Anordnung seien nicht gegeben.

Damit hat die Beschwerde keinen Erfolg. Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens kann angeordnet werden, wenn Tatsachen die Annahme von

Alkoholmissbrauch begründen (§ 46 Abs. 3, § 13 Satz 1 Nr. 2 a Alt. 2 FeV). Alkoholmissbrauch im fahrerlaubnisrechtlichen Sinne bedeutet nach Nr. 8.1 der Anlage 4 zur FeV, dass das Führen von Kraftfahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher voneinander getrennt werden können (BVerwG, Urt. v. 21.03.2013 – 3 C 6/12, NZV 2013, 462 Rn. 17; OVG Bremen, Beschl. v. 19.10.2011 – 2 B 148/11, juris Rn. 14). Auch eine nicht unmittelbar mit der Teilnahme am Straßenverkehr in Zusammenhang stehende Alkoholauffälligkeit kann die Annahme von Alkoholmissbrauch in diesem Sinne begründen (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 19.10.2011 – 2 B 148/11, juris Rn. 16, 19 m.w.N.). Übermäßiger Alkoholkonsum oder übermäßige Alkoholgewöhnung für sich allein genügen hierfür nicht; es müssen weitere Anhaltspunkte für ein fehlendes Trennungsvermögen hinzutreten (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.2013 – 3 C 6/12, NZV 2013, 462 Rn. 17; OVG Bremen, Beschl. v. 19.10.2011 – 2 B 148/11, juris Rn. 14). Der erkennende Senat nimmt dies insbesondere in zwei Fallgruppen an: Die erste betrifft Personen, die – z.B. als Berufskraftfahrer – in besonderer Weise auf das regelmäßige Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr angewiesen sind und bei denen aufgrund eines häufigen und intensiven unkontrollierten Alkoholkonsums davon auszugehen ist, dass es nur eine Frage der Zeit ist, bis sie in den Konflikt geraten am Straßenverkehr berufsbedingt teilnehmen zu „müssen“, obwohl sie alkoholbedingt fahruntüchtig sind (sogenannter „Dauerkonflikt zwischen Alkoholkonsum und beruflich notwendiger Teilnahme am Straßenverkehr“) (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 19.10.2011 – 2 B 148/11, juris Rn. 16, 20, 22). Die zweite Fallgruppe betrifft Personen, die mehrere schwere Alkoholisierungen aufweisen und unter diesen Alkoholisierungen ein Ausmaß an unbeherrschter Aggressivität und Rücksichtslosigkeit offenbaren, das auf einen allgemeinen Kontrollverlust unter Alkoholeinfluss hinweist. Ein derartiger allgemeiner Kontrollverlust begründet hinreichende Zweifel, ob der Betroffene die nötige Selbstkontrolle aufbringen wird, um von der Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss abzusehen. Es ist daher angezeigt, dies durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten klären zu lassen (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 19.10.2011 – 2 B 148/11, juris Rn. 20).

1. Für einen Dauerkonflikt zwischen einem häufigen und intensiven unkontrollierten Alkoholkonsum und einer beruflich notwendigen Teilnahme am Straßenverkehr liegen beim Antragsteller keine Anhaltspunkte vor. Zwar ist der Antragsteller Berufskraftfahrer. Er weist in der Beschwerde allerdings darauf hin, dass er feste Arbeits- und Freizeiten habe und die beiden aktenkundigen Alkoholauffälligkeiten sich während seiner Freizeit sowie mit ausreichendem zeitlichen Abstand zum Beginn seiner nächsten Schicht als Fahrer ereignet haben. Anhaltspunkte dafür, dass dies unzutreffend ist, liegen nicht vor. Die beiden aktenkundigen Alkoholauffälligkeiten und die beim zweiten Vorfall gemessene Atemalkoholkonzentration von 1,02 mg/l (die in etwa einer Blutalkoholkonzentration von

2,04‰ entspricht) lassen insbesondere noch nicht den Schluss zu, dass der Antragsteller (werk-)täglich bzw. in zeitlicher Nähe zu seinen Arbeitszeiten in größerem Maße Alkohol konsumiert (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 19.10.2011 – 2 B 148/11, juris Rn. 22 für ähnliche Alkoholkonzentrationen und in einem Fall, in dem der Betroffene sogar Rufbereitschaften unterlag).

2. Jedoch weist der Antragsteller mehrere schwere Alkoholisierungen auf und hat unter diesen Alkoholisierungen ein Ausmaß an unbeherrschter Aggressivität und Rücksichtslosigkeit offenbart, das auf einen allgemeinen Kontrollverlust unter Alkoholeinfluss hinweist.

a) Der Antragsteller war sowohl am 12.08.2014 als auch am 16.06.2019 schwer alkoholisiert. Zwar liegt nur für den Vorfall vom 16.06.2019 eine Messung der Alkoholkonzentration vor. Für den Vorfall vom 12.08.2014 ist lediglich der Eindruck der Polizeibeamten aktenkundig, dass das Verhalten des Antragstellers auf eine Alkoholisierung zurückging. Vor dem Hintergrund der sehr hohen Atemalkoholkonzentration von 1,02 mg/l (was in etwa einer Blutalkoholkonzentration von 2,04 ‰ entspricht), die am 16.06.2019 gemessen wurde, erscheint dieser Eindruck jedoch plausibel. Denn nach verkehrsmedizinischen Erkenntnissen leiden Personen, die BAK-Werte von über 1,6 ‰ erreichen, regelmäßig an einer dauerhaft ausgeprägten Alkoholproblematik (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 19.10.2011 – 2 B 148/11, juris Rn. 21 m.w.N.).

b) Der Antragsteller zeigte bei beiden Vorfällen ein Ausmaß an unbeherrschter Aggressivität und Rücksichtslosigkeit, das auf einen allgemeinen Kontrollverlust unter Alkoholeinfluss hinweist. Am 12.08.2014 stellte er sich – trotz der Anwesenheit von drei bereits herbeigerufenen Polizeibeamten – seiner Ehefrau, die nach einem Streit mit dem PKW wegfahren wollte, in den Weg, schlug auf den Außenspiegel ein, schrie und ging weiter auf die Fahrertür los, bevor er von den Polizeibeamten mit Gewalt und unter Gegenwehr zu Boden gebracht wurde. Auf dem Weg in den Gewahrsam versuchte er, einen Beamten zu beißen. Bezüglich des Vorfalls vom 16.06.2019 weist die Beschwerde zwar zutreffend darauf hin, dass der Antragsteller dieses Mal keinen Widerstand gegen die Polizeibeamten leistete, sondern sich ohne Gegenwehr in Gewahrsam nehmen ließ. Jedoch war die Ingewahrsamnahme notwendig geworden, weil der Antragsteller sich trotz des Eintreffens der Beamten aggressiv gegenüber seiner Ehefrau gebärdete, in dem er beispielsweise die Faust gegen sie erhob, als sie in seiner Nähe stand, so dass die Beamten eingreifen mussten, um eine körperliche Auseinandersetzung zu vermeiden. Auch dieser Vorgang offenbart eine unbeherrschte Aggressivität.

c) Entgegen dem Beschwerdevorbringen steht der Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nicht entgegen, dass zwischen beiden Vorfällen circa 5 Jahre liegen. Für das Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen, sind in der Fallgruppe straßenverkehrsabhängiger alkoholbedingter Aggressivität deswegen „mehrere“ schwere Alkoholisierungen mit unbeherrscht aggressivem Verhalten erforderlich, weil ein einmaliger Vorfall dieser Art noch nicht hinreichend konkret die Annahme begründet, dass es sich bei dem Verlust der Selbstkontrolle um einen persönlichen Eignungsmangel handelt und nicht nur um einen für den Betroffenen gänzlich untypischen „Ausrutscher“. Bei einem zweimaligen Fehlverhalten kann unter den hier vorliegenden Umständen von einem gänzlich untypischen „Ausrutscher“ aber auch dann nicht mehr die Rede sein, wenn zwischen den beiden Vorfällen circa 5 Jahre liegen. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass es sich um im Wesentlichen gleichartige Vorgänge handelte, so dass sich aus ihnen ein gewisses Verhaltensmuster des Antragstellers ablesen lässt. Zum anderen kann als grober Anhaltspunkt dienen, dass alkoholbedingte Vorfälle wie Straftaten nach § 316 StGB oder Ordnungswidrigkeiten nach § 24a Abs. 1 StVG für mindestens 5 Jahre im Fahreignungsregister eingetragen bleiben (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a) b) StVG i.V.m. Ziff. 2.1.8 und 2.2.1 der Anl. 13 zur FeV). Der Senat weist allerdings darauf hin, dass ein zeitlicher Abstand von deutlich mehr als fünf Jahren es in der Regel ausschließen dürfte, zwischen Vorfällen der hier in Rede stehenden Art einen Zusammenhang zu sehen, der die Annahme von Alkoholmissbrauch begründet.

d) Die Rechtswidrigkeit der Gutachtenanforderung bzw. Fahrerlaubnisentziehung ergibt sich entgegen der Ansicht der Beschwerde auch nicht daraus, dass der Antragsteller im Rahmen seines Antrags auf Verlängerung der Fahrerlaubnis der Klassen C, CE eine Bescheinigung eines Facharztes für Arbeits- und Allgemeinmedizin nach § 11 Abs. 9 FeV vorgelegt hat, die keine Beeinträchtigung seines körperlichen oder geistigen Leistungsvermögens feststellt. Diese Bescheinigung ist nicht gleichzusetzen mit dem von der Antragsgegnerin geforderten medizinisch-psychologischen Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung. Sie ist auch nicht in der Lage, die tatsächlichen Anhaltspunkte für die Annahme von Alkoholmissbrauch zu entkräften, die sich aus den Vorfällen von 2014 und 2019 ergeben und die die Gutachtenanforderung rechtfertigen. Zwar erstreckt sich die Bescheinigung nach § 11 Abs. 9 FeV im Grundsatz auf alle Erkrankungen, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausschließen, und damit auch auf solche mit Bezug zum Alkoholkonsum (vgl. Anl. 5 Nr. 1 FeV sowie Teil I Nr. 12 des Musters für eine solche Bescheinigung). Vorliegend gibt es jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Arzt bei der Ausstellung der Bescheinigung die Vorfälle, die

Grundlage der Anordnung des medizinisch-psychologischen Gutachtens waren, kannte und berücksichtigt hat. Die Bescheinigung enthält neben Angaben zur Sehkraft des Antragstellers nur den nicht näher begründeten, pauschalen Vermerk, dass keine weitergehende Untersuchung erforderlich sei, da keine Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Leistungsvermögens festgestellt werden konnte.

Da die Antragsgegnerin somit zu recht annehmen durfte, dass der Antragsteller ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, kommt auch der Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der die Antragsgegnerin zur vorläufigen Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, CE verpflichtet wird, nicht in Betracht.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG und berücksichtigt Ziff. 1.5 und 46.5 der Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dabei hält der Senat es – wie schon das Verwaltungsgericht – für angemessen, den Streitwert für den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO und für den Antrag nach § 123 VwGO insgesamt so festzusetzen, als hätte sich der Antragsteller gegen eine Entziehung der Fahrerlaubnis der Klassen C, CE gewandt.

Dr. Maierhöfer

Traub

Dr. Kiesow